

Dense & Lorenz

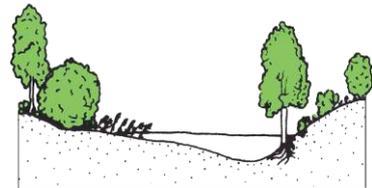
Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung GbR

Beratung | Gutachten | Planung | Umweltbaubegleitung | Forschung

Dense & Lorenz | Herrenteichsstraße 1 | 49074 Osnabrück

Bürgerenergiegesellschaft
Windpark Bever GmbH & Co. KG
Bornweg 28

49152 Bad Essen



Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück
fon +49(0)5 41-2 72 33
fax +49(0)5 41-26 09 02
mail@dense-lorenz.de

Bankverbindung:
Sparkasse Osnabrück
BLZ 26 55 01 05 KTO 51 97 36
BIC NOLADE22XXX
IBAN DE37 2655 0105 0000 5197 36
Steuer-Nr. 2366/234/70909

Osnabrück, 12.07.2019

Vorhaben: Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 in der Gemeinde Glandorf

Bezug: Fachgutachterliche Erwidern zur im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahme der Gemeinde Glandorf zur Einzelfallprüfung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnbebauung im Außenbereich, Gutachten v. 20.02.2018

1) Stellungnahme der Stadt Sassenberg

„(...) Die Errichtung beider Windenergieanlagen der Bürgerenergiegesellschaft Windpark Bever GmbH & Co. KG, Bad Essen, wird abgelehnt, da der Abstand von mindestens der dreifachen Anlagenhöhe im Bereich der Ortslage Füchtorf mit den Immissionspunkten 02a und 02b mit 632 m bzw. 649 m erheblich unterschritten wird. Weiter bleibt festzuhalten, dass auch der Immissionspunkt 03 mit 716 m knapp überlagert wird (...).“

Laut aktueller Rechtsprechung dürfte eine Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Anlage eintritt, wenn der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist. Außerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius ist eine bedrängende Wirkung nur in Ausnahmefällen möglich.

Im geplanten Windpark „Bever“ befinden sich sechs der sieben im Gutachten betrachteten Wohnnutzungen innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius von 715,65 m. Die zweifache Gesamthöhe beträgt 477,10 m. Der den WEA am nächsten liegende Immissionsort (IO) liegt mit 630 m in einer Entfernung, die der 2,64-fachen Anlagenhöhe entspricht. Bei dieser Distanz ist die Eintretenswahrscheinlichkeit einer bedrängenden Wirkung relativ unwahrscheinlich und nur bei besonders exponierter Lage anzunehmen. Da die Immissionsorte entweder durch Gehölzbestände weitgehend verschattet würden oder durch die Stellung der Gebäude eine Sichtbarkeit der betreffenden WEA nur in geringem Umfang möglich ist, ist eine bedrängende Wirkung hier nicht anzunehmen. Bei allen IO sind zudem Minderungsmaßnahmen möglich.

2) Stellungnahme der Gemeinde Glandorf

S. 4, Abs. 1: „(...) Das Vorhaben würde eine optisch bedrängende Wirkung entfalten. Eine Genehmigung der Windenergieanlage würde das Gebot der Rücksichtnahme verletzen.“

Laut aktueller Rechtsprechung dürfte eine Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass eine dominante und optisch bedrängende Wirkung der Anlage eintritt, wenn der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage ist. Außerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius ist eine bedrängende Wirkung nur in Ausnahmefällen möglich. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und

der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese Prüfung wurde vom Antragsteller vorgelegt.

Im geplanten Windpark „Bever“ befinden sich sechs der sieben im Gutachten betrachteten Wohnnutzungen innerhalb des dreifachen Anlagenhöhenradius von 715,65 m. Die zweifache Gesamthöhe beträgt 477,10 m. Der den WEA am nächsten liegende Immissionsort (IO) liegt mit 630 m in einer Entfernung, die der 2,64-fachen Anlagenhöhe entspricht. Bei dieser Distanz ist die Eintretenswahrscheinlichkeit einer bedrängenden Wirkung relativ unwahrscheinlich und nur bei besonders exponierter Lage anzunehmen. Da die Immissionsorte entweder durch Gehölzbestände weitgehend verschattet würden oder durch die Stellung der Gebäude eine Sichtbarkeit der betreffenden WEA nur in geringem Umfang möglich ist, ist eine bedrängende Wirkung hier nicht anzunehmen. Bei allen IO sind zudem Minderungsmaßnahmen möglich.

Aus Sicht der Rechtsprechung wären dazu folgende Auszüge aus einem Urteil des OVG NRW (Az. 8 B 1230/13) erwähnenswert:

„Die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage entfällt daher nicht erst dann, wenn die Sicht auf die Windenergieanlage durch Abschirm- oder Ausweichmaßnahmen völlig gehindert wird. Ausreichend ist vielmehr, dass die Anlage in ihrer Wirkung durch eine vorhandene Abschirmung abgemildert wird oder dass eine solche Abschirmung in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich, wo dem Betroffenen wegen des verminderten Schutzanspruchs eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.“ (vgl. OVG NRW, Az. 8 B 1230/13, RN 25)

„(...) die Windenergieanlage habe schon deshalb eine optisch bedrängende Wirkung, weil keine Bebauung oder Bepflanzung vorhanden sei, die den Blick von den Wohnräumen und dem Garten des Grundstücks hindern könnte, greift nicht durch.“ (ebd., RN 22)

„Um von einer optisch bedrängenden Wirkung zu sprechen, reicht es für sich gesehen nicht aus, dass die Windenergieanlage von den Wohnräumen aus überhaupt wahrnehmbar ist. Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt dem Nachbarn keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht.“ (ebd., RN 23).

S. 4, letzter Absatz: (...) Hinsichtlich IO 10 hat danach eine besonders intensive Einzelfallprüfung zu erfolgen. Der Abstand zu WEA 1 beträgt das 2,6-fache der Anlagenhöhe und liegt somit zwischen dem Zwei- und Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage. Im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung des Büros Dense & Lorenz wird das Wohngebäude als „stärker exponiert“ eingeordnet.

Die intensive Einzelfallprüfung ist in schriftlicher und grafischer Form erfolgt.

Die WEA 1 wäre von den südexponierten Innenräumen des Nebengebäudes aus teilweise sichtbar. Im Gutachten werden mehrere Aspekte beschrieben, die die Wirkintensität mindern würden (vorwiegend seitliche Rotorstellung, Teilverstellung durch Gehölze, keine Kumulationseffekte, großer Dachüberstand, WEA 1 stünde nicht in direkter Sichtachse zum Gebäude), so dass aus gutachterlicher Sicht, auch unter Einbeziehung möglicher weiterer Minderungsmaßnahmen, für die Innenräume nicht von einer stärkeren optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist.

Für das Hauptgebäude gilt selbiges, hier sind zusätzlich die geringen Fenstergrößen und sehr dicke Fensterlaibungen, insbesondere im Obergeschoss, wirkungsmindernd, sodass die WEA 1 nur in geringem Maße in den Innenräumen sichtbar wäre.

Vom Garten aus wäre die WEA 1 stärker sichtbar. Auf Grund der relativ großen Distanz zur WEA und der partiellen Verstellung erscheint es unwahrscheinlich, dass die WEA in den Außenwohnbereichen eine solche Dominanz entfalten würde, sodass eine optische Bedrängungswirkung entstehen könnte.

Eine wirksame Minderungsmaßnahmen stellt die Pflanzung einer Baumreihe südlich der Wohnhäuser dar, sie würde die Sichtbarkeit der WEA 1 in den exponierten Räumen und im Garten mittelfristig verringern. Zusätzliche Pflanzungen oder Sichtschutzelemente an den Terrassen des Klinkerhauses hätten eine kurzfristig zu erzielende sichtverschattende Wirkung. Aus Sicht der Rechtsprechung zumutbar wäre es zudem, die Hauptaußenwohnbereiche auf Grund des großen Platzangebotes in Bereiche zu verlegen, die visuell weniger beeinträchtigt wären.

S. 4, letzter Absatz, S. 5, 1. Abs.: (...) Eine Fotomontage sei allerdings nicht beauftragt worden. Bis auf eine Luftaufnahme liegen auch keine Lichtbilder vom Wohngebäude und den betroffenen Wohnbereichen vor. Eine besonders intensive Einzelfallprüfung kann somit nach den Antragsunterlagen nicht erfolgen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund des Abstandes danach möglich, aber nicht abschließend beurteilbar.“

Während der Ortsbegehung wurden Fotos erstellt. Diese Fotos könnten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt und nachträglich ins Gutachten (nicht anonymisierte Fassung) eingepflegt werden.

Fotomontagen wurden bislang nicht erstellt. Diese werden überwiegend für solche Situationen angefertigt, in denen Kumulationseffekte eine verstärkende visuelle Wirkung erzeugen. Sie könnten, falls vom Antragsteller für notwendig erachtet, ebenfalls angefertigt werden. Im Gutachten zum WP „Bever“ werden als Vorbelastung die bestehenden WEA der Windparks Füchtorf und Sassenberg betrachtet. Die Windparks sind ca. 5 km von den geplanten WEA entfernt. Im näheren Umfeld sind keine WEA vorhanden, so dass kumulative Wirkungen mit geplanten und bestehenden WEA im Hinblick auf eine optische Bedrängung nicht zu berücksichtigen sind.

Eine graduelle Verstärkung der optischen Wirkung der beiden geplanten WEA durch eine Positionierung in einer Blickachse wäre nur bei IO 06 gegeben. Hier sind allerdings die relevanten Wohnräume im Erdgeschoss angesiedelt und durch eine Baumreihe sichtsverschattet so dass auch hier nicht von bedeutenden kumulativen Effekten auszugehen ist.

Fazit:

Eine optisch bedrängende Wirkung unter Berücksichtigung möglicher Kumulationseffekte, bei Zugrundlegung der durch die Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien (z. B. OVG NRW, 8 B 1016/15, RN 43), kann daher sowohl für die Innenräume der Wohngebäude als auch für die Außenwohnbereiche aus gutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Die großen Grundstücke bieten zudem zahlreiche Aufenthaltsmöglichkeiten in vollständig sichtsverschatteten Bereichen, so dass auch für die Außenwohnbereiche nicht von einer das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot verletzenden optischen Bedrängungswirkung auszugehen ist.

Sollten dennoch für die Bewohner nicht akzeptable Störreize entstehen, bestünden umfangreiche zumutbare Möglichkeiten zur weiteren Minderung dieser Effekte (s. auch OVG NRW, Az. 8 B 1230-13, RN 29 u. 30).

Mit freundlichen Grüßen



Kay Lorenz

Landschaftsarchitekt bdla